

STEUEROPTIMIERUNG MIT IMMATERIALGÜTER- RECHTEN: LIZENZBOX-REGELUNG

Ausgangslage

Als Standort für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (F&E) genießt die Schweiz weltweite Anerkennung. Erfolgreiche F&E-Aktivitäten sind dabei der Ausgangspunkt für zukünftiges Wirtschaftswachstum und die Grundlage neuer Technologien. Aufgrund der hohen Arbeitskosten und dem starken Schweizer Franken muss sich die Schweiz auf Produkte und Dienstleistungen mit hoher Wertschöpfung konzentrieren. Die Spitzenposition der Schweiz im globalen Innovationsindex basiert insbesondere auf der sehr guten Ausbildung der Arbeitskräfte, der ausgezeichneten Qualität der Forschungsinstitute, den hohen F&E-Ausgaben der Unternehmen sowie der Vernetzung zwischen Hochschulen und Wirtschaft. Durch verschiedene Massnahmen in unterschiedlichen Bereichen soll gewährleistet werden, dass die Schweiz auch zukünftig Innovationsweltmeister bleibt. Im Zentrum der Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen stehen dabei Massnahmen im Bereich der Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik. Wie die Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, sollte daneben jedoch nicht vergessen werden, die F&E-Aktivitäten auch auf steuerlicher Ebene zu fördern.

Lizenzverwertungsgesellschaften werden heute häufig als Domizil- bzw. gemischte Gesellschaften besteuert. Damit verbunden sind jedoch verschiedene problematische Aspekte: Zum einen dürfen inländische Lizenzträge nur in untergeordnetem Umfang vereinnahmt werden, um die privilegierte Besteuerung beanspruchen zu können. Die Privilegierung gilt ferner nur für Lizenzträge aus ausländischer Quelle. Zum anderen ist eine pauschale Steueranrechnung für Quellensteuern auf ausländischen Lizenzträgen nur beschränkt möglich. Darüber hinaus stehen Domizil- und gemischte Gesellschaften im Fokus des Steuerstreites mit der EU und es ist davon auszugehen, dass diese Steuerprivilegien mittelfristig abgeschafft bzw. abgelöst wer-

den müssen. Vor diesem Hintergrund stellt die Lizenzbox-Regelung des Kantons Nidwalden eine innovative Lösung dar. Vergleichbare Regelungen bestehen nämlich bereits in anderen EU-Staaten, sodass dieses Konzept europakompatibel ist. Gleichzeitig ist die pauschale Steueranrechnung möglich und die Lizenzbox-Regelung eignet sich auch für Lizenzträge aus der Schweiz.

Strategische Steuerplanung mit Immaterialgüterrechten

Die strategische Steuerplanung ist ein wichtiges Element der langfristigen Unternehmensentwicklung. Ausgangspunkt ist dabei die Identifikation der einzelnen Komponenten der Wertschöpfungskette eines Unternehmens. Als Wertschöpfungskomponenten kommen grundsätzlich Funktionen, Risiken, Kapital sowie Immaterialgüterrechte in Frage. Durch die Verlagerung von Wertschöpfungskomponenten in ein tiefer besteuertes Umfeld, d.h. die Nutzung des Steuergefälles, kann ein strategischer Steuervorteil erzielt werden.

Im internationalen Wettbewerb stellen Immaterialgüterrechte zunehmend einen entscheidenden Erfolgsfaktor dar. Der Wert der Immaterialgüterrechte kann dabei mittels einer steuereffizienten Strukturierung zusätzlich gesteigert werden. Da Immaterialgüterrechte nicht an einen bestimmten Standort gebunden sind, können diese grundsätzlich relativ einfach auf eine Lizenzverwertungsgesellschaft übertragen werden. Die Lizenzverwertungsgesellschaft ist sodann für den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung, den Schutz, die Verwaltung und die Verwertung der Immaterialgüterrechte zuständig und verlizenziert diese anschliessend an Gruppengesellschaften bzw. Dritte.

Die Lizenzbox-Regelung

Zur steuerlichen Förderung der Verwertung von Immaterialgüterrechten hat der Kanton Nidwalden per

1. Januar 2011 als erster und bisher einziger Schweizer Kanton die sogenannte «Lizenzbox» eingeführt. Da vergleichbare Regelungen bereits in verschiedenen EU-Staaten bestehen, könnte die Lizenzbox – welche auch in weiteren Kantonen eingeführt werden soll – einen wichtigen Beitrag zur Beilegung des Steuerstreits mit der EU leisten, in welchem vor allem die kantonalen Holding- und Verwaltungsgesellschaften im Fokus stehen.

- **Rechtliche Grundlagen**

Gestützt auf die Lizenzbox-Regelung beträgt die Gewinnsteuer für Nettoerträge aus der Verwertung von Immaterialgüterrechten 20% des ordentlichen kantonalen Gewinnsteuersatzes von 6%. Im Ergebnis beträgt somit die Gewinnsteuerbelastung auf Kantons- und Gemeindeebene lediglich noch 1.2%. Die Lizenzbox-Regelung hat jedoch keinen Einfluss auf die direkte Bundessteuer, d.h. diese beträgt auch für Nettolizenzerträge 8.5%.

Der reduzierte kantonale Gewinnsteuersatz kommt - im Unterschied zu den üblichen Steuerprivilegien - sowohl für in- wie auch für ausländische Lizenz Einkünfte zur Anwendung. Auch ausschliesslich schweizerische Nettolizenz erträge qualifizieren daher für den reduzierten Gewinnsteuersatz.

Die Besteuerung als Lizenzbox kann von juristischen Personen mit Sitz oder Zweigniederlassung im Kanton Nidwalden in Anspruch genommen werden und ist beim Steueramt zu beantragen. Ferner muss die Lizenzverwertungsgesellschaft über die erforderliche Infrastruktur bzw. Substanz in Nidwalden verfügen. Damit sind eigene Büro- und Geschäftsräumlichkeiten, aber auch Mitarbeiter gemeint, die ihre Tätigkeiten effektiv vor Ort durchführen. Die eigentliche F&E-Tätigkeiten muss nicht zwingend von der Lizenzverwertungsgesellschaft selber ausgeübt werden. Diese Aktivitäten können mittels Auftragsforschung von einer anderen Konzerngesellschaft wahrgenommen werden.

Da die Lizenzbox-Regelung kein Steuerprivileg darstellt, sollte die Übertragung von bereits bestehenden Immaterialgüterrechten auf eine Lizenzverwertungsgesellschaft im innerschweizerischen Verhältnis ohne Gewinnsteuerfolgen möglich sein.

- **Definition Lizenz erträge**

Als Lizenz erträge gelten Vergütungen aller Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschliesslich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden. Es ist dabei unerheblich, ob die Lizenz erträge von unabhängigen Dritten oder von nahestehenden Gesellschaften vereinnahmt werden. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Immaterialgüterrechten qualifizieren ferner ebenfalls als Lizenz erträge.

- **Ermittlung steuerbare Lizenz erträge**

Der dem reduzierten Gewinnsteuersatz unterliegende Nettolizenz ertrag ist anhand einer Spartenrechnung zu ermitteln. Der Nettolizenz ertrag entspricht dabei dem Lizenz ertrag abzüglich der anteiligen Finanzierungskosten, des proportional nach Erträgen verteilten Verwaltungsaufwandes sowie der anteiligen Steuern. Überdies sind die direkt zuordenbaren Abschreibungen sowie Lizenz zahlungen an andere Unternehmen in Abzug zu bringen.

Besteuert wird höchstens der Gesamtgewinn. Aufwandüberschüsse aus einer Sparte werden mit den Ertragsüberschüssen der anderen Sparte verrechnet. Diese verrechneten Spartenverluste werden in den Folgejahren wieder spartengerecht zurückgetragen.

Für die residuale Quellensteuer auf ausländischen Lizenz erträgen wird die pauschale Steueranrech-

nung gewährt, soweit dies im anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen ist.

Fazit

Für die Verwertung von Immaterialgüterrechten stellt die Lizenzbox eine steuerlich attraktive Lösung dar. Die Lizenzbox eignet sich dabei sowohl für die internationale wie auch die nationale Lizenzverwertung. Da die Lizenzbox kein Steuerprivileg darstellt, kann die Übertragung von bereits bestehenden Immaterialgüterrechten auf eine Lizenzverwertungsgesellschaft im inner-schweizerischen Verhältnis grundsätzlich ohne Gewinnsteuerfolgen vollzogen werden. Aufgrund der von der Schweiz mit zahlreichen Ländern abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen kann zudem für die

residuale Quellensteuerbelastung auf den Lizenzen die pauschale Steueranrechnung geltend gemacht werden.

AUTOR

RETO ARNOLD

lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte, DAS in Mehrwertsteuer FH, dipl. Finanzanalytiker und Vermögensverwalter, CIAA®
reto.arnold@primetax.ch

PrimeTax AG

www.primetax.ch